

RzF - 2 - zu § 139 Abs. 2 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 15.03.1957 - CB 40.57

Leitsätze

1. Das Erfordernis, daß als Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts kein aktiver Beamter der Landeskulturverwaltung desselben Landes mitwirkt, gilt nicht für Personen, die früher aktive Beamte der Landeskulturverwaltung des Landes gewesen sind.